

Landeskirchenamt  
Az.: 3024-001 - T An/T Ch/R Tr

## **Vorlage zur Beratung in der Landessynode**

### **Gegenstand:**

Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Hauptbereiche der kirchlichen Arbeit – Strukturveränderungen im Hauptbereich Mission und Ökumene

### **0. Beschlussvorschlag:**

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

I. Die Landessynode beschließt gemäß Artikel 78 Absatz 3 Nummer 2 der Verfassung das Dritte Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Hauptbereiche der kirchlichen Arbeit (Anlage 1).

II. Die Landessynode beschließt gemäß Artikel 78 Absatz 3 Nummer 6 der Verfassung:

1. Im Hauptbereich Mission und Ökumene der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland werden die nachfolgenden Träger kirchlicher Arbeit als rechtlich unselbständige Dienste und Werke der Landeskirche aufgehoben:

- a) Seemannspfarramt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
- b) Die bzw. der Beauftragte für den christlich-jüdischen Dialog der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
- c) Die bzw. der Beauftragte für den christlich-islamischen Dialog der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
- d) Die bzw. der Beauftragte für Ökumene der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
- e) Die bzw. der Beauftragte für Menschenrechte, Flucht und Migration der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
- f) Die Referentin bzw. der Referent für Friedensbildung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und
- g) Umwelt- und Klimaschutzbüro der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und wird im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt gemacht.

III. Die Landessynode nimmt zur Kenntnis:

Zur Zusammenarbeit im Bereich Mission und Ökumene schließt die Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vertreten durch die Kirchenleitung einen Vertrag gemäß § 29 Absatz 1 Satz 2 Hauptbereichsgesetz mit dem Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit (ZMÖ), vertreten durch dessen Vorstand (Anlage 2).

### **A. Problem/Herausforderung und Zielsetzung**

Das Kirchengesetz zur Änderung des Hauptbereichsgesetzes bildet die Grundlage für die Strukturveränderungen im Hauptbereich Mission und Ökumene, die zum 1. Januar 2024 wirksam werden sollen.

Die Kirchenleitung war im März 2022 über den Stand der geplanten Umstrukturierungen im Hauptbereich Mission und Ökumene informiert worden und hatte darum gebeten, das Modell eines selbständigen Ökumenewerks, unter dessen Dach die Ökumene der Nordkirche bei Gewährleistung und Verstärkung der synodalen Verantwortung zusammengefasst wird, weiter auszuarbeiten. Die Steuerungsgruppe des Hauptbereichs Mission und Ökumene hat im Januar 2023 ein Einvernehmen über die künftige Struktur des Hauptbereiches Mission und Ökumene erzielt. Die Kirchenleitung wurde im Mai 2023 anhand eines Eckpunktepapiers über die weiteren (rechtlichen) Schritte zur Umstrukturierung informiert.

### **B. Lösung**

Die fünf unselbständigen Dienste und Werke des Hauptbereichs Mission und Ökumene, die bisher in der Arbeitsstelle Ökumene und Gesellschaft (AÖG) zusammengefasst waren (Seemannspfarramt, Ökumene-Beauftragung, Flucht-Beauftragung, Friedensreferat, Umwelt- und Klimaschutzbüro), sollen zum 1.1.2024 in das bestehende Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit (ZMÖ) übergehen. In einem ersten Schritt ist bereits zum 1.1.2023 eine Abordnung der Mitarbeitenden der Arbeitsstelle Ökumene und Gesellschaft erfolgt. Die Aufgaben des interreligiösen Dialogs (Beauftragung für den christlich-jüdischen Dialog bzw. den christlich-islamischen Dialog) werden dort schon seit längerem wahrgenommen. Die Beauftragung für den Kirchliche Entwicklungsdienst (KED) bleibt eine Einrichtung der Landeskirche.

In einem insgesamt über ein Jahr geführten partizipativen Prozess (Ökumene-Workshops und -Konferenzen unter Beteiligung von Mitgliedern aus der Generalversammlung, aus Fachausschüssen, aus der ökumenischen Diakonie und nicht zuletzt von Mitarbeitenden aus ZMÖ und AÖG) wurde von den Akteur\*innen im Hauptbereich Mission und Ökumene (Steuerungsgruppe des Hauptbereichs Mission und Ökumene, Vorstand des ZMÖ) ein breiter Konsens zur künftigen Struktur des Hauptbereichs erarbeitet. Zudem gibt sich das ZMÖ im Zuge der Strukturveränderung einen neuen Namen: „Ökumenewerk der Nordkirche“. Dazu hatte das ZMÖ einen umfangreichen Namensfindungsprozess durchgeführt.

Durch das Landeskirchenamt wurden in enger Abstimmung mit der Steuerungsgruppe des Hauptbereichs Mission und Ökumene die folgenden Rechtstexte ausgearbeitet, die nun der Landessynode bzw. der Kirchenleitung zur Beschlussfassung vorgelegt werden:

1. Kirchengesetz zur Änderung des Hauptbereichsgesetzes (Landessynode)
2. Beschluss zur Aufhebung von Diensten und Werken (Landessynode)
3. Rechtsverordnung über den Kirchlichen Entwicklungsdienst (Kirchenleitung)
4. Vertrag über die Zusammenarbeit mit den ZMÖ (Kirchenleitung/Vorstand ZMÖ)
5. Vertrag zur Steuerung des Hauptbereiches (Kirchenleitung/ Vorstand ZMÖ/ Diakonische Werke)
6. Anpassung der Satzung des ZMÖ mit Namensänderung (Generalversammlung ZMÖ mit Genehmigung Kirchenleitung)
7. Überführung der Inhalte der Seemannspfarramtsverordnung in die Verträge mit den Vereinen der Seemannsmission (Kirchenleitung/ Vorstand ZMÖ/ Vereine)

### **C. Alternativen**

Der von allen Akteur\*innen im Hauptbereich Mission und Ökumene erarbeitete Vorschlag über die künftige Struktur des Hauptbereiches wird verworfen.

#### **D. Finanzielle Auswirkungen**

Der durch Haushaltsbeschluss der Landessynode festgelegte Prozentsatz der insgesamt dem Hauptbereich Mission und Ökumene zustehenden Mittel bleibt unverändert. Die Bewirtschaftung der Finanzen wird auf das ZMÖ/Ökumene-Werk und die Landeskirche aufgeteilt. Die Mittel für die im Zusammenhang mit den übergewandten Aufgaben der bisherigen unselbständigen Dienste und Werke stehenden Personal- und Sachkosten werden zukünftig dem ZMÖ zugewiesen. Die Verpflichtungen der Landeskirche gegenüber Dritten (u.a. Diasporamittel, Zuschüsse an Seemannsvereine) werden dem Haushaltstitel „vertragliche Leistungen“ zugeordnet und vom Landeskirchenamt verwaltet.

#### **E. Folgenabschätzung**

Es wird eine effektivere Koordination zwischen denjenigen Stellen erwartet, die innerhalb der Nordkirche ökumenische Themen bearbeiten. Der Übergang erfordert zusätzliche Kapazitäten zur Erarbeitung rechtlicher Regelungen, die in den entsprechenden Gremien und eingesetzten Fachgruppen umgesetzt werden. Als Ergebnis wird sich eine Entlastung in der Verwaltung des Landeskirchenamts einstellen. Die unselbständigen Dienste und Werke werden mit ihrer Arbeit in das Aufgabengebiet des neuen Ökumenewerks eingegliedert, wodurch Synergieeffekte in der Zusammenarbeit mit den anderen Aufgabefeldern und dem Bereich der Verwaltung des Werks zu erwarten sind.

#### **F. Weitere mögliche Folgen**

Doppelstrukturen im Bereich Ökumene werden abgeschafft, langfristig werden finanzielle Einsparungen erwartet. Für die unselbständigen Dienste und Werke aus dem Hauptbereich wird im ZMÖ/Ökumenewerk eine tragfähige Struktur gefunden. Die verschiedenen Dimensionen ökumenischer Arbeit im konziliaren Prozess wachsen in einem Werk zusammen, interne und externe Kommunikation werden transparenter und strukturierter. Eine stärkere Verknüpfung mit den Entscheidungsgremien der Nordkirche wird durch rechtliche Regelungen sichergestellt (Stärkung der synodalen Mitwirkung in den Gremien des ZMÖ/Ökumenewerks und jährlicher Bericht in der Landessynode). Durch die Änderung des Namens kommt noch stärker als bisher zum Ausdruck, dass es sich um ein Werk der Nordkirche nach Artikel 115 und 116 der Verfassung handelt.

#### **G. Stellungnahme der beteiligten Gremien/Stellen**

Die Steuerungsgruppe des Hauptbereichs Mission und Ökumene erzielte ein Einvernehmen über die künftige Struktur des Hauptbereiches Mission und Ökumene am 26./27.1.2023 und über die Rechtstexte am 4.4.2023.

Der Vorstand des ZMÖ wurde regelmäßig über den Beratungsstand informiert und ist personell in der Steuerungsgruppe vertreten. Auch die Diakonischen Werke waren durch ihre Vertretungen in der Steuerungsgruppe von Beginn an in den Prozess einbezogen.

Die Mitarbeitenden der unselbständigen Dienste und Werke (Arbeitsstelle Ökumene und Gesellschaft) wurden durch regelmäßige Informations-Treffen mit der Leitung des ZMÖ und dem zuständigen Dezernat des Landeskirchenamtes auf ihre Abordnung in das ZMÖ zum 1.1.2023 vorbereitet. Die Gemeinsame Mitarbeitervertretung der Landeskirche war eingebunden.

Die Junge Nordkirche wurde beteiligt (Votum: **Anlage 4**).

Die Kirchenleitung hat den Gesetzesentwurf im Juli 2023 in erster Lesung beraten und nach Anhörung der Kammer für Dienste und Werke (Sitzung am 18.9.2023) und Beratung im synodalen Rechtsausschuss (Sitzung am 21.9.2023) in zweiter Lesung im Oktober 2023 beschlossen. Die Strukturveränderungen im Hauptbereich Mission und Ökumene und die Änderung im Hauptbereichsgesetz wurden von den angehörten Gremien vorbehaltlos unterstützt.

**Anlagen :**

Nr. 1: Kirchengesetz zur Änderung des Hauptbereichsgesetzes

Nr. 2: Vertrag über die Zusammenarbeit mit dem ZMÖ

Nr. 3: Synopse: § 3 und § 29 HBG

Nr. 4: Votum der Jungen Nordkirche

## Begründung

Die Strukturveränderungen im Hauptbereich Mission und Ökumene haben das Modell eines selbständigen „Ökumenewerkes“ zum Ziel, unter dessen Dach die globale ökumenische Verantwortung der Nordkirche für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung zusammengefasst wird. Dabei sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Prozedere der Überleitung der Arbeits- bzw. Dienstverhältnisse der Mitarbeitenden der fünf unselbständigen Dienste und Werke.
- Aufteilung des derzeitigen Budgets des Hauptbereichs in Anteile, die mit in das ZMÖ übergehen und die an anderer Stelle bewirtschaftet werden.
- Regelungen zur Anbindung und Gremien-Struktur des Kirchlichen Entwicklungsdienstes unter Gewährleistung der synodalen Verantwortung.
- Anpassung der Gremien des ZMÖ an die neue Konstellation und Verstärkung der synodalen Verantwortung.
- Strukturdesign in Bezug auf den Zusammenhalt und Austausch aller Akteur\*innen im Bereich Ökumene auf landeskirchlicher Ebene, inklusive der bischöflichen Personen und der Diakonischen Werke.

Auf dieser Grundlage erfolgt auch eine Überarbeitung der untergesetzlichen Rechtsgrundlagen, welche auch die personelle Zusammensetzung der zukünftigen Gremien regelt. Die wesentlichen Inhalte sind in den Hinweisen dargestellt.

### Zu Beschluss I und II

Die dem Hauptbereich Mission und Ökumene angehörenden Dienste und Werke (rechtlich unselbständige Einrichtungen der Landeskirche nach § 3 HBG) werden in § 29 Absatz 2 HBG aufgeführt. Der bisherige Text ist der Synopse (**Anlage 3**) zu entnehmen.

Die Aufgaben der Dialog-Beauftragten (bisher: Nr. 3 und 4) werden schon lange im ZMÖ wahrgenommen. Die Aufgaben der weiteren Dienste und Werke (bisher: Nr. 2 Seemannspfarramt, Nr. 5 Beauftragung Ökumene, Nr. 6 Beauftragung Flucht, Nr. 7 Referat Friedensbildung, Nr. 8 Umwelt- und Klimaschutzbüro), die bisher in der Arbeitsstelle Ökumene und Gesellschaft zusammengefasst waren, sollen nun ebenfalls auf das ZMÖ übergehen.

Diese Einrichtungen werden daher durch Beschluss der Landessynode aufgehoben. Nach Artikel 78 Absatz 3 Nr. 6 Verfassung beschließt die Landessynode über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Diensten und Werken und Hauptbereichen der Landeskirche. Der Kammer für Dienste und Werke (Artikel 120 Verfassung) wurde hierzu nach § 3 Absatz 1 HBG angehört (Sitzung am 18. September 2023).

Die Aufhebung der Dienste und Werke wird durch die Änderung des § 29 Absatz 2 HBG nachvollzogen (**Anlage 1**). Danach verbleibt einzig die Beauftragung für den Kirchliche Entwicklungsdienst (KED) weiter als unselbständige Einrichtung der Landeskirche im Hauptbereich Mission und Ökumene (bisher: Nr. 1).

### Hinweis: Rechtsverordnung KED

Die bzw. der Beauftragte verwaltet die nach § 2 Absatz 3 Finanzgesetz durch Haushaltsbeschluss für den Kirchlichen Entwicklungsdienst bereitgestellten Mittel. Weitere Regelungen zur Beauftragung bestehen nicht. Dies soll nun durch eine Rechtsverordnung über Kirchlichen Entwicklungsdienst erfolgen. Grundlage hierfür ist § 3 Absatz 3 HBG, wonach die Kirchenleitung einzelne Dienste und Werke durch Rechtsverordnung ordnen kann. Inhalt der Rechtsverordnung wird zum einen die Stellung

der beauftragten Person sein, zum anderen das Verfahren der Mittelvergabe. Zugleich soll die synodale Verantwortung gestärkt werden.

Bislang erfolgte die Vergabe der KED-Mittel durch die Steuerungsgruppe des Hauptbereiches Mission und Ökumene. Dieser kommt aber nach der Umstrukturierung eine andere Rolle zu. Sie wirkt als „Klammergremium“ zwischen der Landeskirche und den rechtlich selbständigen Akteuren im Hauptbereich. Auch aus Gründen der Compliance ist eine Trennung der Aufgabe der Steuerung des Hauptbereiches von der Vergabe der KED-Mittel geboten.

Für die Vergabe der KED-Mittel wird ein neues Gremium gebildet. In der Rechtsverordnung werden die Zusammensetzung des KED-Gremiums und dessen Anbindung, Aufgabe und Arbeitsweise sowie Mechanismen für die Vermeidung von Interessenkonflikten geregelt. Die Vorschrift über die Zusammensetzung orientiert sich an der Regelung des § 15 HBG über die Beiräte der Arbeitsstellen eines Hauptbereiches. In der Zusammensetzung des Gremiums soll sich die Vielfalt der entwicklungspolitischen Arbeit widerspiegeln. Ehrenamtliche stellen die Mehrheit; Frauen und Männer sollen dem Beirat zu gleichen Anteilen angehören. Außerdem ist sicherzustellen, dass junge Menschen unter 27 Jahre vertreten sind (Votum der Jungen Nordkirche).

Die Landessynode wählt vier Mitglieder in das KED-Gremium, wobei der Finanzausschuss zwei Personen bestimmen kann. Insoweit wird die Regelung über die Zusammensetzung der bisherigen Steuerungsgruppe fortgeführt.

### Zu Beschluss III

Das Zusammenwirken der Akteure im Hauptbereich Mission und Ökumene wird vertraglich geregelt. Die Verträge werden seitens der Nordkirche durch die Kirchenleitung geschlossen.

Zwischen der Nordkirche und dem ZMÖ wird ein Vertrag über die Zusammenarbeit abgeschlossen, welcher der Landeskirche zur Kenntnis gegeben wird. Grundlage ist § 29 Absatz 1 Satz 2 HBG, wonach der Hauptbereich auf vertraglicher Grundlage die Kräfte bündelt, die Ziele koordiniert und die Tätigkeit steuert. Dazu wird der fortbestehende Vertrag der Nordelbischen Kirche mit dem Nordelbischen Missionszentrum (NMZ) vom 1. September 2009 grundlegend überarbeitet. Der Vertrag regelt die Verbindung des ZMÖ zu den Leitungsgremien der Nordkirche und die Wahrnehmung der Aufgaben der aufgehobenen Einrichtungen durch das ZMÖ. Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden gehen dann nach § 613a BGB kraft Gesetzes auf das ZMÖ über (Betriebsübergang). Die Pfarrstellen werden dem ZMÖ zugeordnet.

In seiner **Präambel** nimmt der Vertrag Bezug auf die Grundlagendokumente der Vertragsparteien, indem in Absatz 2 und 3 wörtlich Formulierungen aus der Verfassung (dort Präambel Absatz 5 und 6 und Artikel 1 Absatz 7) und der (geänderten) Satzung des ZMÖ (dort § 2 Absatz 1) übernommen werden. Sowohl die Nordkirche als auch das ZMÖ sind dem kirchlichen Auftrag im Bereich Mission und Ökumene verpflichtet.

In **§ 1 Absatz 1** werden die Grundsätze der Zusammenarbeit beschrieben, wie sie aktuell und auch künftig in der Präambel zum Hauptbereichsvertrag aufgeführt sind. Damit wird der Nutzen der Arbeit weit über die nordkirchlichen Grenzen hinweg unterstrichen. Der Kreis der Nutznießer der kirchlichen Arbeit im Bereich Mission und Ökumene erstreckt sich auf die weltweite Christenheit und die gesamte Zivilgesellschaft.

In **§ 1 Absatz 2** werden die Arbeitsfelder im Bereich Mission und Ökumene benannt, wie sie in § 29 Absatz 1 HBG beschrieben sind. Die Begrifflichkeit sind bewusst identisch gehalten.

Dies gilt auch für die Aufgabe „Kirchlicher Entwicklungsdienst“, diese ist nicht zu verwechseln mit der KED-Geschäftsstelle, die eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Landeskirche bleibt. Die Wahrnehmung der Aufgabe „ökumenische Diakonie“ erfolgt durch die Diakonischen Werke und wird daher hier nicht aufgeführt.

**§ 1 Absatz 3** beschreibt den Übergang der Aufgaben der Dienste und Werke nach dem bisherigen § 29 Absatz 2 HBG. Die Aufgaben der Dialog-Beauftragten werden bereits seit 2009 von ZMÖ wahrgenommen und sind daher nicht aufgeführt. Die bestehenden persönlichen Beauftragungen bleiben nach Maßgabe der Regelung in § 4 Absatz 2 bestehen.

**§ 2** regelt die förmliche Zuordnung des ZMÖ zur Nordkirche. Damit unterliegt das ZMÖ auch bestimmten kirchenrechtlichen Bindungen (**§ 4 Absatz 1**). So findet das kirchliche Tarifrecht, das Mitbestimmungsrecht und das Datenschutzrecht Anwendung. Änderungen der Satzung des ZMÖ bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenleitung (**§ 5**). Unbeschadet der rechtlichen Selbständigkeit des ZMÖ ist damit sichergestellt, dass der kirchliche Auftrag im Bereich Mission und Ökumene weiter als gemeinsame Aufgabe wahrgenommen wird.

**§ 3** regelt die kontinuierliche Verbindung des ZMÖ zu den Leitungsgremien der Nordkirche. Danach ist das ZMÖ berechtigt und verpflichtet, regelmäßig der Landessynode und der Kirchenleitung über seine Arbeit zu berichten. Die Tätigkeit der von der Kirchenleitung benannten Beauftragten nach **§ 4 Absatz 2** ist Gegenstand dieses Berichtes. Weiter verpflichten sich die Vertragsparteien zur kontinuierlichen Abstimmung ihrer Tätigkeit im Bereich der Ökumene. Hierdurch wird künftig sichergestellt, dass Informationen, beispielsweise im Hinblick auf ökumenische Besuchsreisen, rechtzeitig an alle interessierten Stellen fließen.

#### Hinweis: Hauptbereichsvertrag

Von diesem Vertrag zu unterscheiden ist der Hauptbereichsvertrag, der zwischen der Nordkirche, dem ZMÖ und den drei Diakonischen Werken abgeschlossen wird. Grundlage dieses Vertrages ist § 29 Absatz 3 HBG, wonach die rechtlich selbständigen Träger kirchlicher Arbeit nach Maßgabe eines Vertrags dem Hauptbereich angeschlossen werden.

Der Hauptbereichsvertrag beschreibt die Schnittstelle der Akteur\*innen im Bereich Mission und Ökumene: die Landeskirche (mit dem KED), das ZMÖ/Ökumenewerk, die drei Diakonischen Werke. Er die Einbindung der selbständigen Dienste und Werke in den Hauptbereich und seine Leitung und Organisation. Nach § 17 HBG sind die Vertragspartner in einem Steuerungsgremium miteinander verbunden. Der bestehende Hauptbereichsvertrag vom 14. November 2019 (KABl. S. 563) wird überarbeitet, insbesondere muss die Zusammensetzung des Steuerungsgremiums aktualisiert werden. Die Eigenständigkeit der Vertragspartner und die Aufgaben und Befugnisse der dort gebildeten Gremien und Organe bleibt davon unberührt.

Zwei Mitglieder des neuen Steuerungsgremiums werden von der Landessynode gewählt.

#### Hinweis Satzung ZMÖ

Im Zuge der Strukturveränderungen im Hauptbereich Mission und Ökumene wird auch die Satzung des ZMÖ angepasst (unter dem neuen Namen „Ökumenewerk der Nordkirche“). Die Satzung wurde zuletzt im Jahr 2021 grundlegend neu gefasst. Sie ist nach Genehmigung durch die Kirchenleitung sowie das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein am 22. März 2022 in Kraft getreten (KABl. 2022, S. 298). Die Anpassung der Satzung liegt in der Hoheit der Generalversammlung des ZMÖ.

Diese besteht aus 73 Delegierten aus allen Kirchenkreisen der Nordkirche, der Landessynode, des Missionskonventes und dem Verein der Freunde der Breklumer Mission. Vorsitzende ist Landesbischöfin Kristina Kühnbaum-Schmidt.

In der Satzungsvorschrift zu Zweck und Aufgaben werden die Themen der aufgehobenen Dienste und Werke aufgenommen (unter der Überschrift „globale ökumenische Verantwortung für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung“). Bereits jetzt zählt es zu den Aufgaben des ZMÖ, dass es seine Kompetenzen den kirchlichen Körperschaften der Nordkirche aktiv zur Verfügung stellt. Dies gilt dann künftig beispielsweise auch für die übernommene Arbeit des Umwelt- und Klimaschutzbüros.

Die synodale Verantwortung in den Gremien des ZMÖ wird gestärkt. In der Generalversammlung des ZMÖ wird der Anteil von der Landessynode entsandten Mitglieder verdoppelt (von fünf auf zehn). Um die die Landessynodalen nicht zu überlasten, müssen nicht alle in die Generalversammlung entsandten Mitglieder auch der Landessynode angehören. So könnten auch stellvertretende Mitglieder der Landessynode benannt werden. Zudem entsendet die Landessynode künftig direkt zwei Mitglieder aus ihrer Mitte in den Vorstand.

#### Hinweis Seemannspfarramt

In einem weiteren Schritt sind auch die Rechtsgrundlagen für die Zusammenarbeit mit den Vereinen der Seemannsmission neu zu gestalten. Diese beruht auf der Seemannspfarramtsverordnung vom 12. April 2016 (KABl. S. 234) und dem Vertrag vom 20. Mai 2016 (KABl. S. 236), welcher auf die Verordnung Bezug nimmt. Mit Aufhebung des Seemannspfarramtes als Dienst und Werk entfällt zwar die Grundlage für die Rechtsverordnung, nicht aber die Notwendigkeit der Regelungen. So wird nach § 3 der Verordnung zur gegenseitigen Beratung, Zusammenarbeit und Koordination der Arbeit zwischen Seemannspfarramt und den Vereinen ein Ausschuss für das Seemannspfarramt gebildet. Dieser Ausschuss könnte künftig unmittelbar in den Verträgen mit den Vereinen der Seemannsmission verankert werden. Notwendiger Vertragspartner wäre dann neben der Landeskirche auch das Ökumenewerk/ZMÖ als künftiger Träger der Arbeit des Seemannspfarramtes.

*gez. Matthias Triebel/Hauke Christiansen/Uta Andrée*



**Drittes Kirchengesetz zur Änderung des  
Kirchengesetzes über die Hauptbereiche der kirchlichen Arbeit**

Vom ...

**Artikel 1  
Änderung des Hauptbereichsgesetzes**

§ 29 Absatz 2 des Hauptbereichsgesetzes vom 3. November 2017 (KABl. S. 519), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 31. März 2023 (KABl. A Nr. 29, S. 74) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die bzw. der Beauftragte für den Kirchlichen Entwicklungsdienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gehört dem Hauptbereich Mission und Ökumene als rechtlich unselbstständiger Träger kirchlicher Arbeit nach § 3 an.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Az.: 3024-001

Vertrag  
über die Zusammenarbeit im Bereich Mission und Ökumene  
in der Nordkirche

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Nordkirche),  
vertreten durch die Kirchenleitung  
einerseits

und

das Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit (ZMÖ),  
künftig „Ökumenewerk der Nordkirche“  
(und in diesem Vertrag als Ökumenewerk bezeichnet),

vertreten durch seinen Vorstand  
andererseits

schließen

zur Zusammenarbeit im Bereich Mission und Ökumene in der Nordkirche

folgenden Vertrag:

Präambel

(1) Die Nordkirche und ihr Ökumenewerk haben gemeinsam den Auftrag, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen.

(2) Sie achten auf die Stimme der Christinnen und Christen gleichen und anderen Bekenntnisses. Sie wissen sich zum friedlichen Zusammenleben und zum Gespräch mit allen Menschen, gleich welcher Religion oder Weltanschauung, verpflichtet. Sie treten ein für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung.

(3) Sie verfolgen den Zweck, gemeinsam mit ihren Partnerinnen und Partnern die Hoffnung des christlichen Glaubens zu bezeugen und sich in globaler ökumenischer Verantwortung für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung einzusetzen.

## § 1

(1) Das Ökumenewerk erfüllt gemeinsam und in Absprache mit der Nordkirche den kirchlichen Auftrag im Bereich Mission und Ökumene. Die Zusammenarbeit erfolgt auf der Basis folgender gemeinsamer Leitperspektiven kirchlichen Handelns:

- o Kirche in weltweiter ökumenischer Gemeinschaft,
- o Kirche in weltweiter Sendung,
- o Kirche als ökumenische Lerngemeinschaft,
- o Kirche in weltweiter Verantwortung für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung,
- o Kirche in interkultureller Offenheit,
- o Kirche in interreligiöser Begegnung.

(2) Das Ökumenewerk erfüllt den Auftrag im Rahmen seiner Satzung insbesondere in den folgenden Arbeitsfeldern:

- o ökumenische Zusammenarbeit der Kirchen,
- o Beziehungen zu den Partnerkirchen,
- o Mission,
- o Kirchlicher Entwicklungsdienst,
- o interkonfessionelle Zusammenarbeit und Diaspora,
- o interreligiöser Dialog und
- o konziliarer Prozess für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung.

(3) Das Ökumenewerk nimmt in Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke mit Wirkung zum 1.1.2024 über seine bisherige Tätigkeit hinaus auch die Aufgaben der folgenden Dienste und Werke wahr:

- o Seemannspfarramt,
- o Beauftragung für Ökumene,
- o Beauftragung für Menschenrechte, Flucht und Migration,
- o Referat für Friedensbildung,
- o Umwelt- und Klimaschutzbüro.

## § 2

Das Ökumenewerk ist unbeschadet seiner selbstständigen Rechtspersönlichkeit ein Werk der Nordkirche nach Artikel 115 der Verfassung der Nordkirche.

## § 3

(1) 1 Das Ökumenewerk berichtet einmal jährlich der Landessynode und fortlaufend der Kirchenleitung der Nordkirche über seine Arbeit und stimmt diese mit der Kirchenleitung ab. 2 Es verpflichtet sich, die Kirchenleitung über wichtige Ereignisse und Besuche aus den Partnerschaften vorab zu informieren, und gibt auf Ersuchen der Landessynode oder der Kirchenleitung Gutachten und Stellungnahmen zu Fragen der Ökumene ab. 3 Bei unterschiedlicher Auffassung suchen die Vertragspartner rechtzeitig das Einvernehmen.

(2) Die Kirchenleitung der Nordkirche, das Landeskirchenamt der Nordkirche und das Ökumenewerk stimmen sich laufend zu Terminen der Ökumene ab.

(3) Das Ökumenewerk pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Fachorganisationen und trifft mit diesen die dafür notwendigen Vereinbarungen.

## § 4

(1) 1 Das Ökumenewerk ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten im Innenverhältnis selbstständig. 2 Dies geschieht als Werk der Nordkirche im Rahmen des geltenden Rechts, insbesondere des Rechts der Nordkirche.

(2) 1 Die Kirchenleitung kann Referentinnen und Referenten auf Vorschlag des Vorstandes Ökumenewerkes bzw. im Einvernehmen mit diesem eine besondere Beauftragung für die Nordkirche erteilen. 2 Die Tätigkeit der Beauftragten ist Gegenstand der Berichte nach § 3. 3 Die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags bestehenden Beauftragungen ergeben sich aus der Anlage zu diesem Vertrag.

## § 5

1 Zurzeit gilt die Satzung des ZMÖ vom 23. März 2022 (KABl. S. 298). 2 Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung durch die Kirchenleitung. 3 Bei veränderten Gegebenheiten der Zusammenarbeit wird die Satzung angepasst.

## § 6

1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. 2 Er ist mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines jeden Jahres kündbar.

## § 7

1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. 2 Die Vertragsparteien werden die unwirksame Regelung durch eine Regelung ersetzen, die dem mit der unwirksamen Regelung Gewollten möglichst nahe kommt.

## § 8

1 Dieser Vertrag tritt mit seiner Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. 2 Er ersetzt den Vertrag der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit dem Nordelbischen Zentrum für Weltmission und Kirchlichen Weltdienst vom 1. September 2009 (GVOBl. 2009 S. 265).

Anlage 2: Synopse § 29 Hauptbereichsgesetz

<p><b>§ 3 Rechtlich unselbstständige Träger kirchlicher Arbeit</b>          ( 1 ) 1 Rechtlich unselbstständige Dienste und Werke der Landeskirche werden von der Landessynode gemäß Artikel 78 Absatz 3 Nummer 6 der Verfassung errichtet, verändert oder aufgehoben. 2 Die Kammer für Dienste und Werke ist vorher anzuhören. ( 2 ) Die rechtlich unselbstständigen Dienste und Werke der Landeskirche sind einem Hauptbereich zuzuordnen, sofern deren Auftrag nicht nur ein vorübergehender ist oder eine solche Zuordnung der Erfüllung des Auftrags entgegen stehen würde. ( 3 ) 1 Die Kirchenleitung kann ergänzend zu der Entscheidung der Landessynode nach Artikel 78 Absatz 3 Nummer 6 der Verfassung einzelne Dienste und Werke durch Rechtsverordnung ordnen, sofern Art und Ausmaß der übertragenen Aufgaben oder die innere Organisationsstruktur dies erfordern. 2 Die Kammer für Dienste und Werke ist vorher anzuhören.</p>	<p>[§ 3 unverändert]</p>
<p><b>§ 29 Hauptbereich Mission und Ökumene der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland</b></p>	<p>[Überschrift unverändert]</p>
<p>( 1 ) 1 Der Hauptbereich Mission und Ökumene erfüllt den kirchlichen Auftrag in den Arbeitsfeldern</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ökumenische Zusammenarbeit der Kirchen,</li> <li>2. Beziehungen zu den Partnerkirchen,</li> <li>3. Mission,</li> <li>4. Kirchlicher Entwicklungsdienst,</li> <li>5. ökumenische Diakonie,</li> <li>6. interkonfessionelle Zusammenarbeit und Diaspora,</li> <li>7. interreligiöser Dialog und</li> <li>8. konziliarer Prozess für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung.</li> </ol> <p>2 Auf vertraglicher Grundlage bündelt er die Kräfte, koordiniert die Ziele und steuert aufgaben- und projektbezogen die Tätigkeit.</p>	<p>[Absatz 1 unverändert]</p>
<p>( 2 ) Dem Hauptbereich Mission und Ökumene gehören die folgenden Dienste und Werke nach <a href="#">§ 3</a> an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kirchlicher Entwicklungsdienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sowie die bzw. der Beauftragte für den Kirchlichen Entwicklungsdienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,</li> <li>2. Seemannspfarramt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,</li> <li>3. Die bzw. der Beauftragte für den christlich-jüdischen Dialog der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,</li> <li>4. Die bzw. der Beauftragte für den christlich-islamischen Dialog der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,</li> <li>5. Die bzw. der Beauftragte für Ökumene der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,</li> <li>6. Die bzw. der Beauftragte für Menschenrechte, Flucht und Migration der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,</li> <li>7. Die Referentin bzw. der Referent für Friedensbildung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und</li> <li>8. Umwelt- und Klimaschutzbüro der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.</li> </ol>	<p>( 2 ) Die bzw. der Beauftragte für den Kirchlichen Entwicklungsdienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gehört dem Hauptbereich Mission und Ökumene als rechtlich unselbstständiger Träger kirchlicher Arbeit nach § 3 an.</p>
<p>( 3 ) 1 Dem Hauptbereich Mission und Ökumene können rechtlich selbstständige Träger kirchlicher Arbeit (§ 4) nach Maßgabe eines Vertrags angeschlossen werden. 2 Der Vertrag ist durch das Landeskirchenamt im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.</p>	<p>[Absatz 3 unverändert]</p>

## I. Prüfverfahren Gesetzesfolgenabschätzung

RVO	<input type="checkbox"/>	<b>Strukturveränderungen im Hauptbereich Mission und Ökumene – Änderung Hauptbereichsgesetz</b>
Gesetzesvorhaben	<input type="checkbox"/>	
Eingang		30.05.2023
Zuständige Referent*in im LKA		OKR Dr. Hauke Christiansen
Stellungnahme JuNo	<input checked="" type="checkbox"/>	In Absprache mit dem Ausschuss für Gesetzesfolgenabschätzung der NKJV
Prüfverfahren NKJV	<input type="checkbox"/>	

---

***Einschätzung und Stellungnahme der Jungen Nordkirche  
in Absprache mit der Kinder- und Jugendvertretung der Nordkirche***

---

## II. Stellungnahme

Regelungsvorhaben
<p>Im Arbeitsbereich Mission und Ökumene existiert aktuell der unselbstständige Hauptbereich Mission und Ökumene, das Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit (ZMÖ) als selbstständiges Werk und der KED – der Kirchliche Entwicklungsdienst (verwaltet die Geldmittel der Nordkirche, die für die Arbeit des Kirchlichen Entwicklungsdienst zur Verfügung gestellt werden).</p> <p>Seit langem erscheint es nicht stimmig, dass diese drei Arbeitsfelder nicht besser miteinander verzahnt und aufeinander abgestimmt sind, sondern parallel nebeneinander arbeiten.</p> <p>Die vorliegende Beschlussvorlage ist das Ergebnis eines einjährigen Steuerungsprozesses unter Einbeziehung aller Mitarbeitenden. Es gibt einen breiten Konsens, dass alle Werke, bis auf den KED, überführt werden sollen, in ein neues selbstständiges Ökumene Werk. Um dies zu verwirklichen, müssen mehrere Schritte erfolgen. Der erste wesentliche Schritt (der in dem vorliegenden Vorhaben beschrieben wird), der als Grundlage für alles weitere notwendig ist, ist eine Veränderung im Hauptbereichsgesetz.</p>
Betroffene Gruppen junger Menschen
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Raum der Nordkirche</li> <li>○ Haupt- und Ehrenamtliche in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen</li> <li>○ Kinder- und Jugendvertretungen innerhalb der Landeskirche</li> </ul>
Betroffene Lebensbereiche
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen</li> <li>● Bildung und Erziehung</li> <li>● Ehren- und hauptamtliche Beschäftigung</li> <li>● Familiäre Bezüge</li> <li>● Allgemeine Religionsausübung / Kirchenzugehörigkeit</li> <li>● Allgemeine Religionsausübung / Kirchenzugehörigkeit</li> <li>● Leben in und mit der Schöpfung</li> </ul>
Erwartete Auswirkungen
<p>Die Junge Nordkirche und der Ausschuss zur Gesetzesfolgenabschätzung der Nordkirchen Kinder- und Jugendvertretung befürworten ein gemeinsames, selbstständiges Ökumene Werk. In den Prozess konnten die unterschiedlichsten Positionen und die Mitarbeitenden selbst sich einbringen. Es ist daher eine breite Zustimmung zur Umsetzung zu erwarten. Die Vorteile eines gemeinsamen Ökumene Werkes sind plausibel und nachvollziehbar. Insbesondere mit dem Blick auf interne Abstimmungsprozesse und ein gemeinsames Handeln erscheint eine größere Klarheit in <i>einer</i> Struktur hilfreich für die Arbeit zu sein. Auch das Überführen in ein selbstständiges Werk der bis jetzt unselbstständigen Werke,</p>



unter Berücksichtigung einer engen synodalen Anbindung des neuen Ökumene Werkes, verspricht Vorteile: Die Kommunikationswege werden so für die Beteiligten kürzer, direkter und pragmatischer. Die praktische Umsetzung von Vorhaben wird zeitnaher möglich. Zeit, Energie und Ressource können zielgerichteter in die Arbeit (als in Abstimmungsprozesse miteinander) fließen.

### **Anmerkungen und Hinweise**

Die Junge Nordkirche und der Ausschuss zur Gesetzesfolgenabschätzung der Nordkirchen Kinder- und Jugendvertretung regen an, dass bei der Erarbeitung eines Gremiums für den KED sicherzustellen ist, dass junge Menschen unter 27 Jahre vertreten sind (z.B. über eine Quote). Die KED Mittel sind Mittel, die in Gegenwart und Zukunft hinein ihre Wirkung entfalten sollen, daher sollten hier jüngere Menschen mit ihren Ideen und Lösungsansätzen einbezogen werden. Das ZMÖ weist mit seinem Engagement für Jugendpartizipation in eine sinnvolle Richtung, insbesondere da die Ökumene-Bewegung in der Tendenz eher als eine Bewegung der +60-Jährigen erscheint. Da die Themen der globalen Gerechtigkeit die junge Generation bewegen und für diese zukunftsweisend sind, brauchen ihre Stimmen einen Raum in Entscheidungsgremien.

Bei dem Aufbau eines Ökumene Werkes ist bei den noch zu erstellenden Vorlagen und Regelungen zu bedenken, dass die gute Zusammenarbeit im Bereich „Arbeit mit jungen Menschen“ von einem zukünftigen Ökumene Werk zu anderen Kinder- und Jugendwerken in der Nordkirche weiter gefördert wird. In der Praxis zeigt sich, dass der Austausch der verschiedenen Werke und Einrichtungen wesentlich ist und es so gelingt, junge Menschen und ihre unterschiedlichsten Bedürfnisse an die für sie passenden Angebote der Nordkirche zu vermitteln. Dieser Austausch sollte in den neuen Regelungen gefördert und berücksichtigt sein.

### **Konkrete Veränderungsvorschläge**

Die Junge Nordkirche und der Ausschuss zur Gesetzesfolgenabschätzung der Nordkirchen Kinder- und Jugendvertretung wünschen sich, dass zukünftig Vorlagen aus dem Landeskirchenamt bei dem Punkt „Folgenabschätzung“ möglichst konkrete Daten und Zahlen in der Folgenabschätzung enthalten. Dieser Teil ist meistens – so auch in dieser Vorlage - sehr allgemein gehalten, so dass es zu einem späteren Zeitpunkt nicht überprüfbar ist, ob die genannten erwartbaren Folgen wirklich eingetreten sind (oder ob erneut gesteuert werden müsste).